#### SATZUNG

## über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVB1. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.7.1980 (GVB1. I. S. 219), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 24.11.1981 folgende Satzung beschlossen und diese mit Beschluss vom 19.04.2005 wie folgt geändert:

### § 1 Verunreinigung von Straßen

- 1. Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze (öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- 2. Insbesondere ist verboten:
  - 1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art (u. a. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen, Obstreste, Scherben, den Inhalt von Autoaschenbechern) wegzuwerfen;
  - 2. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (u. a. Putz- oder Waschwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten) zu schütten oder fließen zu lassen;
  - 3. auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehrricht, Schlamm, Schutt, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen;
  - 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u. a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge);
  - 5. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, dass diese Flächen verunreinigt werden;
  - 6. Gehwege durch Hundekot verunreinigen zu lassen;
  - 7. Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig aufzubereiten;
  - 8. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z. B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben, dass Passanten dadurch belästigt werden können.

9. Blumen auf Balkons oder an Fenstern so zu begießen, dass Passanten dadurch belästigt werden können.

# § 2 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

### Es ist verboten:

- Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen unberechtigt zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen;
- 2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen;
- 3. Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- 4. aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

### § 3 Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGB1. I S. 80) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Form außer Kraft.

Linden, den 27. Mai 2005

DER MAGISTRAT gez. Dr. Lenz Bürgermeister